

Organisationsverordnung

Der Vorstand des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi – Krattigen,

gestützt auf das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und Art. 23 Absatz 2 a) des Organisationsreglements des Begräbnisgemeindeverbandes Aeschi – Krattigen vom 4. August 2011,

beschliesst:

Organisation des
Vorstands

Art. 1 Das Vorstandsbüro besteht aus PräsidentIn, SekretärIn und FinanzverwalterIn.

Verfahren für die
Vorstandssitzungen

Art. 2 Die ordentlichen Sitzungen finden üblicherweise zwischen 17:00 und 20:00 Uhr statt.

Art. 3 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet zum Studium reglementarischer und gesetzlicher Grundlagen.

Art. 4 Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangenden Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, zu schweigen.

Art. 5 Vorstandsprotokolle sind nur für Vorstandsmitglieder zugänglich.

Art. 6 Geschäfte mit kleiner Bedeutung oder finanzieller Konsequenz werden vom Vorstandsbüro entschieden. Der Vorstand wird über die Entscheide informiert und kann zusätzliche Informationen verlangen.

Art. 7 Der Vorstand ist eine Kollegialbehörde; über das Zustandekommen der Beschlüsse, Abstimmungsverhältnisse oder über Aussagen einzelner Vorstandsmitglieder darf nichts erzählt werden.

Art. 8 Gefällte Entscheide sind mitzutragen, auch wenn sie nicht der eigenen Meinung entsprechen.

Art. 10 Ausstandspflicht, gemäss Art. 46 OgR.

Art. 11 Anträge ohne Gegenanträge gelten als stillschweigend genehmigt.

Unterschrifts-
berechtigung

Art. 12 Die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Vorstand und den Verband.

Anweisungsbefugnis

Art. 13 Die Finanzverwalterin oder der Finanzverwalter darf eine Rechnung bezahlen, wenn die Zuständige Angestellte oder der zuständige Angestellte als Auftraggeberin oder Auftraggeber sie kontrolliert (als richtig bescheinigt hat) und die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstands sie zur Zahlung angewiesen hat.

Anstellung des
Personals

Art. 14¹ Die Personen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

² Der Vorstand erlässt für jede Anstellung ein Pflichtenheft.

³ Das für kantonale, öffentlich-rechtlich Angestellte anwendbare Recht gilt sinngemäss, soweit die Gemeindeverband keine besonderen Vorschriften erlässt.

Art. 14 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 01. Januar 2012 in Kraft.

Aeschi, 11. September 2012

In Namen des Vorstandes

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

M. Zurbrügg

K. von Känel